

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 ARs 34/25 2 AR 17/25

> vom 26. Februar 2025 in der Strafsache gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt

wegen Betrugs

hier: Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 15 StPO

Az.: 340 Js 16540/16 Staatsanwaltschaft Chemnitz

Az.: 10 Ls 340 Js 16540/16 Amtsgericht Chemnitz Az.: 8 Ns 340 Js 16540/16 Landgericht Chemnitz Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts am 26. Februar 2025 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 15 StPO dem

Landgericht Wuppertal

übertragen.

Gründe:

1

Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Sache an das Landgericht Wuppertal liegen vor. Das an sich zuständige Landgericht Chemnitz ist aus tatsächlichen Gründen verhindert, die Hauptverhandlung durchzuführen. Der in Solingen lebende Angeklagte ist nicht reisefähig; auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens ist es ausgeschlossen, den Angeklagten nach Chemnitz reisen zu lassen. Ohne Ermessensfehler hat das Landgericht Chemnitz schließlich ausdrücklich auch davon abgesehen, die Hauptverhandlung selbst

außerhalb des eigenen Bezirks in Chemnitz durchzuführen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 17. Mai 2000-2 ARs 126/00, BGHR StPO § 15 Verhinderung 1, und vom 25. Februar 2015-2 ARs 358/14, Rn. 1).

Menges		Zeng		Grube
	Schmidt		Lutz	